



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 27. April 2022
Nummer 2555_300.150.450-1071198

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 7

1. Für nachstehenden Verkehrsweg ergehen zur Erhöhung der Sicherheit für die Zufussgehenden durch Erstellung eines von der Fahrbahn baulich abgetrennten Trottoirs folgende Verkehrsvorschriften:

Katzenschwanzstrasse Parkflächen

- a. Das Stehenlassen von Personenwagen ist gestattet, Montag bis Sonntag von 9.00 bis 20.00 Uhr, aber nur bis 6 Stunden und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr:
in der Parknische gegenüber der Katzentischstrasse, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.
 - b. Das Stehenlassen von Motorrädern ist gestattet:
am nordöstlichen Ende in der Parknische gegenüber der Katzentischstrasse, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.
2. Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.
 3. *Es wird aufgehoben:*



2/2

Katzenschwanzstrasse

In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 10.12.1999: Parkplatz gegenüber der Katzentischstrasse. Parkflächen. Das Stehenlassen von Personenwagen ist gestattet, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

4. Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
5. Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar.
6. Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
7. Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 7»
am 11. Mai 2022 veröffentlicht.
8. Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 21. April 2022 / davfr

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1071198

Katzenschwanzstrasse

Parkflächen

Begründung und Antrag

Auf dem Parkplatz «Loorenkopf» an der Katzenschwanzstrasse dürfen Personenwagen heute kostenlos und ohne Parkzeitbeschränkung parkieren. Derzeit sind auf der Parknische keine Parkfeldmarkierungen angebracht. In der Praxis werden die Fahrzeuge jedoch senkrecht zur Katzenschwanzstrasse abgestellt. Dies führt einerseits dazu, dass die Fahrzeuge rückwärts auf die Fahrbahn ausparkieren. Andererseits müssen die Zufussgehenden aufgrund des fehlenden Platzes bzw. Trottoirs hinter den parkierten Fahrzeugen auf die Fahrbahn ausweichen. Beides kann zu gefährlichen Situationen führen.

Um insbesondere die Sicherheit für die Zufussgehenden zu verbessern und Platz für die Erstellung eines Trottoirs zu schaffen, sollen daher Längsparkfelder markiert werden. Die Längsparkfelder werden so angeordnet, dass sie aus beiden Richtungen angefahren bzw. benutzt werden können. Durch die Längsparkierung wird die Parknische künftig noch Platz für 10 Personenwagen bieten, währendem heute etwa 27 Personenwagen abgestellt werden können. Auf der Restfläche am nordöstlichen Ende der Parknische sollen neu 2 Motorradparkfelder angeboten werden. Rund 500 Meter weiter südlich befinden sich in der Strasse «Im Hau» weitere Parkplätze.

Damit das reduzierte Parkplatzangebot weiterhin den Besuchenden des Naherholungsgebiets zur Verfügung steht und nicht von Langzeitparkierenden besetzt wird, soll die maximale Parkzeit an allen Wochentagen (von 9.00 bis 20.00 Uhr) auf sechs Stunden beschränkt werden. Gleichzeitig soll im Rahmen der städtischen Mobilitätsstrategie eine Gebühr von CHF 0.50 pro Stunde (vgl. Vorschriften über die Parkierungs- und Parkuhrkontrollgebühren (AS 551.330)) eingeführt werden.

Demnach beantragen wir den Erlass der beigefügten Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.



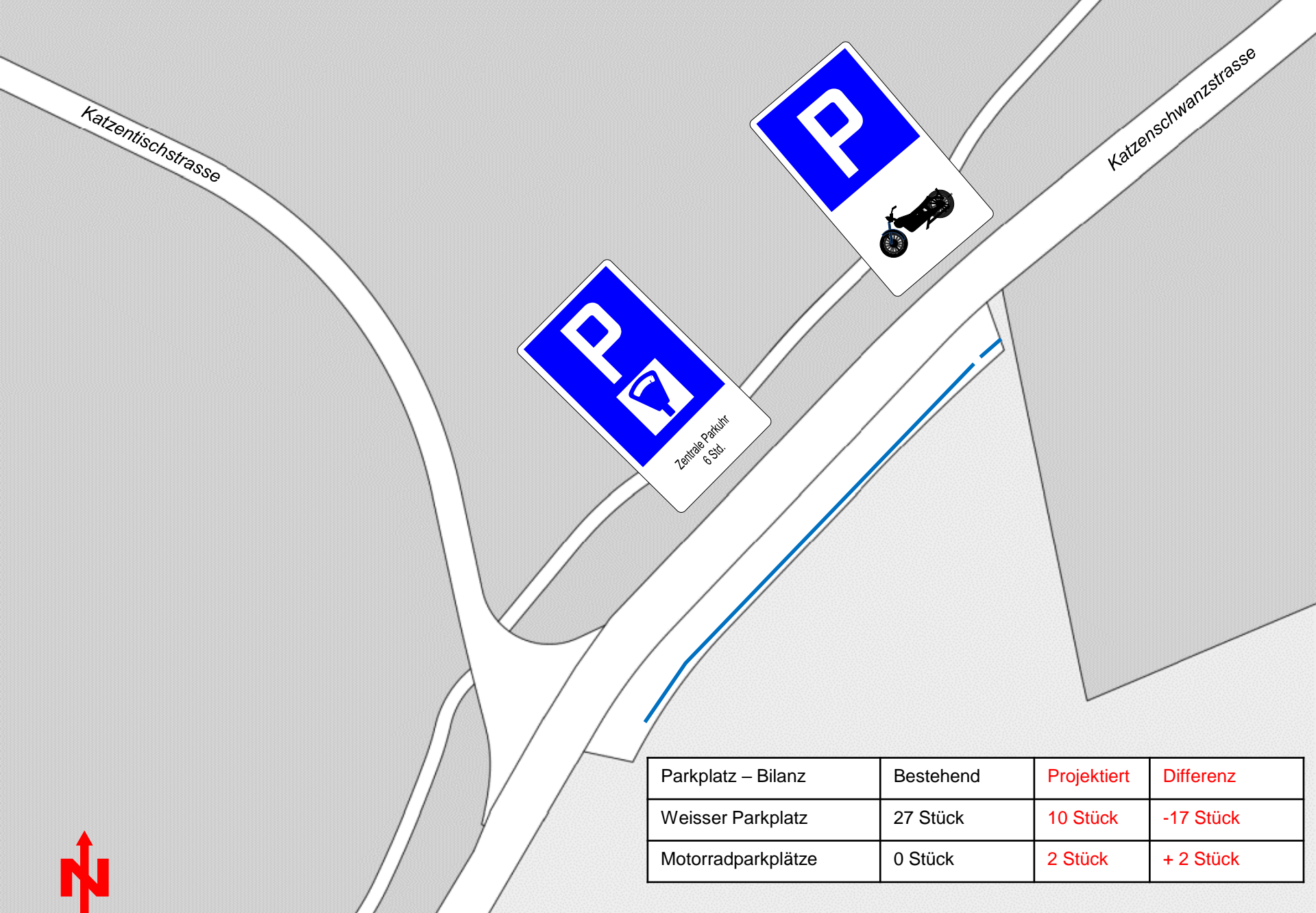
2/2

Esther Arnet
Direktorin

- Situationsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-C-QWHOTT, KrC 7



Parkplatz – Bilanz	Bestehend	Projektiert	Differenz
Weisser Parkplatz	27 Stück	10 Stück	-17 Stück
Motorradparkplätze	0 Stück	2 Stück	+ 2 Stück

